

„Freiheit und Verantwortung – Überlegungen zur Bedeutung des Haftungsprinzips“

Beitrag zum Hayek-Essay-Wettbewerb 2012 von *Marcus P. Lerch*, LL.B.*

10. Februar 2012

A. Einleitung

Das Haftungsprinzip ist eine Ausprägung dessen, was gemeinhin als „Verantwortung“ bezeichnet wird. Diese korreliert wiederum mit der Freiheit und stellt gewissermaßen ihre Kehrseite dar. Will man Überlegungen zum Haftungsprinzip anstellen, so kommt man nicht umhin, die Bedeutung der Begriffe Freiheit und Verantwortung zu klären. Während es sich bei ihnen um Ideale und Prinzipien handelt, über deren Bedeutung und Werte große abstrakte Diskurse in Vergangenheit und Gegenwart stattfanden und stattfinden, geht es indes beim Haftungsprinzip um ganz konkrete Folgen von Verantwortung. Diese Folgen sollen hier, insbesondere angesichts der Situation, in der sich die Europäische Union heute befindet, im Mittelpunkt stehen. Es genügt daher für die Zwecke dieses Beitrags, einige – heute scheinbar in Vergessenheit geratene – Erkenntnisse der liberalen Wirtschafts- und Sozialphilosophie zu rekapitulieren und diese für die folgenden Gedanken zum Haftungsprinzip fruchtbar zu machen. Exemplarisch sind anschließend anhand der europäischen (Staats-)Schuldenkrise die Implikationen des Vorhergesagten zu zeigen. Ein Fazit in Thesen beschließt die folgende Erörterung.

B. Freiheit

Wer sich der Bedeutung eines Begriffes unsicher ist, wird nicht selten die Begriffserläuterung im „Duden“ als erste Anlaufstelle wählen. Schlägt man den Begriff der Freiheit nach, so präsentieren sich einem folgende Bedeutungen: (1) „Zustand, in dem jemand von bestimmten persönlichen oder gesellschaftlichen, als Zwang oder Last empfundenen Bindungen oder Verpflichtungen frei ist und sich in seinen Entscheidungen o.Ä. nicht [mehr] eingeschränkt fühlt; Unabhängigkeit, Ungebundenheit“; (2) „Möglichkeit, sich frei und ungehindert zu bewegen; das Nichtgefangensein“ sowie schließlich (3) „Recht, etwas zu tun; bestimmtes [Vor]recht, das jemandem zusteht oder das er bzw. sie sich nimmt“. Es ist bereits an dieser Stelle zu erkennen, dass die Varianten miteinander nicht notwendig kompatibel sind, ja, je

* Der Autor ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht von Prof. Dr. Rüdiger Veil an der Bucerius Law School, Hamburg.

nach Standpunkt scheinen sie sich sogar zu widersprechen. Eine semantische Untersuchung von Begrifflichkeiten ist aber nicht zielführend.¹ Im Ergebnis kommt es auf den Zustand an, der mit dem Begriff der Freiheit umschrieben werden soll. Weiterführend ist hier die Besinnung auf die ursprünglichste Bedeutung des Wortes.

I. Abwesenheit von Zwang

Klassischerweise bedeutet Freiheit das „frei sein“ von Willkür. Der Mensch ist also bereits dann frei, wenn er nicht durch den Willen eines anderen beherrscht ist, ihn also kein anderer zwingen kann, aufgrund dessen Willen zu handeln. Entspringt jedoch einem fremden Willensentschluss die Pflicht eines anderen diesem nachzukommen, so sprechen wir von Zwang. Freiheit ist also die Abwesenheit willkürlichen Zwanges durch Dritte.²

II. Die Souveränität des freien Bürgers

Wird die obige Definition der Freiheit konsequent in die Wirklichkeit umgesetzt, gibt es also keinen Zwang, einem fremden Willen zu folgen. Wenn dies so ist, ist das Feld bereitet, auf dem mündige Bürger miteinander in Aktion treten können. Sie können Beziehungen zueinander aufbauen, ganz gleichgültig auf welcher Ebene, sei es die soziale oder die wirtschaftliche. Dabei ist es völlig unerheblich, aus welchen Motiven sie das machen. Mag sich der eine dem anderen zuwenden, weil er ihn wertschätzt, etwa weil der andere die gleichen Werte teilt, mag es an verwandtschaftlicher Verbundenheit liegen oder auch einfach daran, dass der Dritte einen „passenden“ Tauschpartner auf dem Markt darstellt. Jedenfalls basiert alles, was in einer derartigen Gesellschaft passiert, auf den Entscheidungen freier Bürger. Wer keinem Dritten folgen braucht, muss also seine eigenen Entscheidungen treffen. Dies klingt nach einer Binsenweisheit, lässt jedoch bereits die Verknüpfung von Freiheit und Verantwortung aufblitzen. Wer frei ist, ist zunächst auch für sich selbst verantwortlich. Selbst wenn sich dem jemand verweigern würde, etwa indem er gerade von seiner Freiheit keinen Gebrauch machen will, so ginge auch dies auf seinen freien Willen³ zurück, wäre mithin nur Umsetzung einer zuvor getroffenen Entscheidung. Es zeigt sich: Dem freien Bürger wird auch

¹ Vgl. hierzu schon *F.A. Hayek*, Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 2005, S. 13, dort insbesondere Fußnote 2 mit weiteren Nachweisen.

² *Hayek* (Fn. 1), S. 16

³ Damit soll nicht gesagt sein, dass dieser Wille nicht auch Folge bestimmter Kausalabläufe sein kann. An dieser Stelle kann auf die Debatte um Determinismus und Freiheit indes nicht eingegangen werden.

die Verantwortung für sein Leben zugemutet. Schon auf diesem Level lässt sich Freiheit nicht ohne Verantwortung denken.

C. Verantwortung

Wir haben also gesehen, dass die Verantwortung dem freien Menschen quasi mit in die Wiege gelegt wurde. Warum das so sein muss und wie nun das Haftungsprinzip in diese Überlegungen hineinspielt, soll der folgende Abschnitt zeigen.

I. Allgemeine Gedanken

Im Ausgangspunkt trägt der freie Mensch Verantwortung für sich selbst. Er kennt seine Bedürfnisse, seine Fähigkeiten und weil er frei ist, kann er letztere gewinnbringend einbringen um erstere optimal zu befriedigen.⁴ Selbst wenn man Zweifel daran haben könnte, ob hier nicht von einem Idealfall ausgegangen wird, den man in der Realität nicht antrifft, so muss die freie Gesellschaft anerkennen, dass jedenfalls kein anderer die Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen besser kennt als dieser selbst. Wer auch das noch in Zweifel zieht, wird dennoch vom vermeintlich besseren Wissen Dritter weder zum Wohle des Betroffenen noch dem der Allgemeinheit Gebrauch machen können, da dies nur durch Zwang möglich – also mit einer freien Gesellschaft unvereinbar – wäre. In der als freien Gesellschaft beschriebenen Ausgangslage steht dem individuellen Streben nach dem eigenen Glück, worin dies auch immer liegen mag, nichts mehr im Wege. Jedoch ist das Leben in seinen vielschichtigen Facetten nicht planbar. Gerade der freie Mensch lebt unter Unsicherheit und muss oftmals in Ungewissheit handeln. Dabei ist auch in einer individualistischen Gesellschaft nahezu jedes Handeln mit einer Außenwirkung verbunden. Da die Freiheit des Einzelnen es verbietet, eine bestimmte Außenwirkung mit Zwang herbeizuführen, müssen Anreize den Menschen dazu bringen, in bestimmter Art und Weise zu handeln, wobei es maßgeblich darum geht, dass der Einzelne die Folgen seines Handelns bedenkt. Diese Anreize bestehen darin, dass der Handelnde es „ertragen“ muss, dass sein Verhalten von seinen

⁴ Dabei müssen dem Handlungsantrieb keineswegs notwendig egoistische Motive zu Grunde liegen. Die Unterstützung anderer werden viele zu ihrem eigenen Bedürfnis machen. Geschieht dies freiwillig, handelt es sich um echte Solidarität. Die heutige, „staatlich verordnete Solidarität“ (Stichwort: Solidaritätszuschlag und ähnliches) hat damit nichts zu tun. Es handelt sich um zwangsbewährte Umverteilung, mögen deren Motive im Ausgangspunkt auch „edel“ gewesen sein. Dies gilt ebenso für die „solidarische Hilfe“ an EU-Krisenstaaten durch die finanzkräftigen Länder, die das Geld letztlich von ihren Steuerzahlern auftreiben müssen und werden.

Mitmenschen als gut oder schlecht bewertet wird.⁵ Letztlich geht es um die Frage, ob die Folgen des eigenen Handelns dem Individuum zugerechnet werden. Die freie Gesellschaft bejaht sie und muss dies auch, anderenfalls kann sie nicht funktionieren: Wenn alle Bürger ihre Entscheidungen frei treffen können, die Folgen (im Guten wie im Schlechten) dieser Entscheidungen dem Handelnden aber nicht zurechenbar sind, wird das Leben zum reinen Glücksspiel ohne Einfluss des Einzelnen und die gesellschaftliche Akzeptanz eines solchen Modells wäre höchst zweifelhaft.

II. Haftung als Ausprägung der Verantwortung

Mit den obigen Ausführungen hat sich also gezeigt, dass dem freien Menschen die Auswirkungen seines Handelns zurechenbar sind. Während gewünschte Folgen des individualistischen Handelns Lob und Anerkennung nach sich ziehen (bzw. im Wirtschaftsleben in der Regel mit Gewinn verbunden sind), ist die hier interessierende Haftung letztlich eine logische Konsequenz der „Negativseite“ der Folgenrechnung. Zumindest das wirtschaftliche Handeln des freien Menschen führt dazu, dass er immer wieder auch „schuldete“, weil er z.B. einem anderen eine bestimmte Leistung, etwa die Lieferung einer Sache oder die Zahlung eines Kaufpreises, versprochen hat. Wenn er nun diese Leistung nicht erbringt, stellt sich die Frage nach der Haftung: Kann die Leistung notfalls zwangsweise (etwa über einen Rechtsweg) eingefordert werden? Dabei muss in Erinnerung gerufen werden, dass der Betroffene zunächst nur schuldete, weil er sich dafür entschieden hat. Die Haftung hängt nun unmittelbar damit zusammen, dass unser Schuldner insofern „ernst genommen“ wird, als man sich auf ihn und das von ihm abgegebene Versprechen verlässt. Nur als Folge seiner freien Entscheidung ist eine Schuld entstanden, was ihm auch zurechenbar ist. Er hat seine Schuld also im oben beschriebenen Sinne zu verantworten. Dann muss er aber auch dafür einstehen, also mit seinem gesamten Vermögen dafür haften.⁶ Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sich das Haftungsprinzip aus der Verantwortung des Individuums für die Folgen seines Handelns ableiten lässt.

⁵ Vgl. *Hayek* (Fn. 1), S. 93.

⁶ Etwas anderes gilt nur, wenn sich der andere auf eine beschränkte Haftung eingelassen hat. Diese wäre dann selbst die zurechenbare Folge der Entscheidung zweier freien Bürger.

D. Haftung als notwendiges Korrelat der Freiheit

Wir haben nun also gesehen, wie sich Freiheit und Verantwortung zueinander verhalten, und dass die Haftung notwendiger Bestandteil der Verantwortung ist. Anderenfalls würde die Konsequenz einer Entscheidung von der Entscheidung selbst entkoppelt, was die Funktionalität einer freien Gesellschaft im Ergebnis aufheben würde.

I. Die zwei Seiten der Medaille

Die Freiheit gibt dem Menschen die Möglichkeit seine eigenen Entscheidungen zu treffen, für deren Konsequenzen er verantwortlich ist. Die Haftung führt im Ergebnis dazu, dass Menschen von ihrer Freiheit dergestalt Gebrauch machen, dass sie Anlass haben die Folgen ihrer Entscheidungen zu überdenken, insbesondere wenn sie negative Konsequenzen für die Mitmenschen, etwa einen konkreten Vertragspartner, haben können. Dies ist bereits ganz beachtlich: Nicht weil ein, wie auch immer geartetes, Staatswesen den Bürger zwingt „vorsichtig“ zu handeln, sondern allein weil der Bürger in seiner Freiheit respektiert wird entspricht es auch seinem eigenen Interesse, die Belange der anderen zu berücksichtigen.⁷ In diesem Sinne ist also das Prinzip der Haftung ein zutiefst soziales und für das friedvolle Miteinander unabdingbar.

Dies gesagt, gilt es nun die Haftungsbeschränkungen, wie wir sie heute etwa im Kapitalgesellschaftsrecht (z.B. bei der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) kennen, näher zu untersuchen. Sie scheinen nämlich die soeben erläuterten positiven Auswirkungen von Haftung zu schmälern. Eine Haftungsbeschränkung führt schließlich zu geringerer Verantwortung, was schließlich auf den zu gewährenden Grad an Freiheit zurückwirken muss. Die positiven Anreizwirkungen von beschränkter Haftung für das Unternehmertum sind mittlerweile umfassend untersucht. Sie sollen auch hier nicht infrage gestellt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für den Unternehmer tatsächlich mit Konsequenzen verbunden ist, etwa den gläubigerschützenden Regeln zur Kapitalaufbringung bzw. -erhaltung. Flankierend kommt hinzu, dass in Situationen, in denen das Haftungsprivileg relevant wird, d.h. die Haftungsmasse zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, die Gesellschaft zugleich

⁷ Das soll aber nicht heißen, dass ein staatliches Zwangsvollstreckungsverfahren, das die Haftung notfalls auch durchsetzt bzw. dies zumindest androht, gänzlich entbehrlich sei.

insolvent und im Regelfall vom Markt genommen wird. Insofern werden also „nicht verantwortliche“ Marktteilnehmer (was Gesellschaften im Insolvenzfall sind) nicht dauerhaft als Mitglieder der freien Gesellschaft geduldet. Dafür sind gerade auch wieder natürliche Personen, die voll haften, etwa über die Insolvenzantragspflicht, verantwortlich. Dieser Kompromiss erscheint aus freiheitlicher Sicht vertretbar. Anders sieht es dagegen mit der Privatinsolvenz für Verbraucher aus. Diese wirkt bei Inanspruchnahme wie eine faktische Haftungsbeschränkung. Als natürliche Person kann ein Verbraucher gerade nicht vom Markt genommen werden. Man mag dem entgegen, dass sich niemand aufgrund der Aussicht auf eine Restschuldbefreiung den Beschränkungen der so genannten „Wohlverhaltensphase“ unterwerfen wird, also der Zeit, die dem Schuldenerlass vorangeht. Dennoch ist die Privatinsolvenz im System von Freiheit und Verantwortung ein Fremdkörper. Sie könnte sich sogar zulasten des eigentlich Begünstigten auswirken, etwa indem ihm nun nur noch in geringerem Umfang Kredit gewährt wird, da sich der Kreditgeber nun nicht mehr uneingeschränkt darauf verlassen darf, dass der Schuldner notfalls auch über mehrere Jahre seine Schuld tilgen muss, selbst wenn er an sich dazu in der Lage wäre. Wird an dieser Stelle auch mancher einwenden, dass der Schuldner dies gerne in Kauf nimmt, so lässt sich dennoch nicht leugnen, dass die Beschränkung der Haftung auch zu einem Verlust an Freiheit führt. Während die eben besprochenen Beispiele dieses Phänomen „im Kleinen“ illustrieren sollten, ist das Augenmerk nun auf die Situation der EU in der Staatsschuldenkrise zu richten. Hier sind ganz ähnliche Abläufe zu beobachten, was die Richtigkeit des vorher Gesagten unterstreichen soll.

II. Die Situation Europas nach der Finanzkrise

An dieser Stelle wäre es vermessen, die Ursprünge der Krise in wenigen Sätzen erklären zu wollen. Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen soll daher die Situation sein, wie sie sich nunmehr seit einigen Monaten darstellt. Die Staaten der Welt haben in beispielloser Weise versucht, mit gigantischen Rettungspaketen das Übergreifen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft zu verhindern bzw. die Auswirkungen zu minimieren. Einige Monate später stellt sich heraus, dass sich dabei auch einige Akteure übernommen haben. Was früher als undenkbar galt, ist Wirklichkeit geworden: die Zahlungsfähigkeit selbst von Mitgliedsstaaten des europäischen Währungsraums ist möglich. Die Ratingagenturen, die in der Finanzkrise für ihr zögerliches Vorgehen gerügt wurden, reagierten mit Herabstufungen für diese Länder. Für manche dieser Staaten führte dies zu auf die Dauer nicht mehr tragbaren Zinslasten. Die

Retter rufen nun nach Rettung. Während dies teilweise „versteckt“ über die Forderung nach größerem Engagement der EZB geschieht, sind andere ehrlicher und verlangen ganz konkret, dass die Staatsschulden der Euroländer gemeinsam garantiert werden und somit alle für alle haften. Nichts anderes wäre auch die Konsequenz sogenannter „Eurobonds“⁸. Hinzukommen die Rufe nach der „Finanz-Bazooka“, also Rettungspaketen von einer Billion Euro und mehr.

Man muss sich hierbei in Erinnerung rufen, dass in den europäischen Verträgen zunächst eine „No-bail-out-Klausel“ festgeschrieben war und noch ist. Es ist also geltendes Recht, dass ein Staat nicht für die Staatsschuld anderer haftet. Die Stunde der Rettungseuropäer begann also mit einem offenen Rechtsbruch.⁹ Durch bereits abgegebene Garantien und die Verflechtungen der nationalen Notenbanken mit der EZB, besteht bereits heute ein Zustand, in dem einige (finanzstarke) Länder für die Zahlungsfähigkeit anderer bürgen, mithin haften. Dass Politiker versuchen die Situation anders darzustellen oder beschwichtigen, dass es schließlich „nur“ um Garantien und nicht um Zahlungen gehe, wirkt da wie ein Feigenblatt, um nicht völlig entblößt vor sich und dem Wähler darzustehen. Als Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen ist also festzuhalten, dass bereits heute Staaten für andere haften, hätte diese Situation auch nach geltendem Recht nicht eintreten dürfen.

Nach den Vorüberlegungen zu Haftung, Verantwortung und Freiheit lässt sich nachvollziehen, was sich heute auf dem internationalen (Finanz-)Parkett abspielt. Greifen wir uns als plakativsten Fall die Situation des Staates Griechenland heraus. Er ist faktisch insolvent und nicht mehr in der Lage, allein seine Schulden zu bedienen. Der Schuldendienst hängt vollständig von den Einschätzungen der sogenannten „Troika“ aus EU, EZB und IWF ab, die darüber befindet, ob weitere Tranchen des Rettungspakets ausgezahlt werden. Wer aber für die Folgen seiner Entscheidungen nicht mehr verantwortlich ist, also nicht mehr haftet, verliert insofern auch seine Freiheit. Griechenland kann im oben beschriebenen Sinn nicht mehr „ernst genommen“ werden, weil es für die Folgen seiner eigenen Entscheidungen nicht mehr allein verantwortlich ist. Insofern ähnelt die Situation denen von Personen, die wir nach nationalem Recht als nicht geschäftsfähig einstufen, wie z.B. Kindern. Da diese (weitgehend) ebenfalls nicht für die Folgen ihrer Handlungen haftbar gemacht werden können, übertragen wir anderen die Verantwortung für sie zu entscheiden, etwa den Eltern als gesetzlichen Vertretern. Betrachten wir nun unseren Beispielsfall, so sehen wir, dass Griechenland ebenfalls nicht mehr in der Lage ist, für die Folgen der eigenen Entscheidungen

⁸ Dabei geht es nicht, wie der bisherige Finanzsprachgebrauch vermuten ließe, um Anleihen, deren Währung nicht der des Emissionslandes entspricht, sondern um eine gemeinsame Staatsanleihe der Euro-Staaten.

⁹ Die Auswirkungen auf das Demokratieprinzip und die Verstärkung der ohnehin vorhandenen „Politikverdrossenheit“ können hier nicht weiter untersucht werden.

einzustehen. Es tragen nun faktisch andere die Verantwortung, die, wie zuvor beschrieben, auch haften. Wir haben ebenfalls gesehen, dass es nicht möglich ist, Freiheit ohne Verantwortung zu denken, da anderenfalls die berechtigten Belange Dritter unberücksichtigt bleiben. Entsprechend dieser Hypothese müsste Griechenland also zumindest einen Teil seiner Freiheit eingebüßt haben. Die „Troika“ und die Gemeinschaft der nunmehr für Griechenland Verantwortung tragenden, beschränkt sich nicht darauf, wie ein Buchhalter die Bücher zu prüfen. Vielmehr werden ganz konkrete Schritte gefordert, etwa die Kürzung von Renten und Bezügen im öffentlichen Dienst, eine effektivere Steuerverwaltung etc. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwiefern diese Forderungen durchaus berechtigt sein mögen. Fakt ist, dass die weiteren Zahlungen für Griechenland von der Umsetzung dieser Forderungen abhängen. Für ein freies Land ist eine derartige Fremdbestimmung eine absolute Zumutung. Solange man für sich selbst verantwortlich ist, kann es nur darauf ankommen, dass man das, was man anderen (vertraglich) versprochen hat, auch einhält, auf welche Weise auch immer. Griechenland ist im beschriebenen Sinn aber nicht mehr für sich selbst verantwortlich, dementsprechend hat es nun auch nicht mehr die Freiheit selbst zu entscheiden, wie es seinen Verpflichtungen nachkommen will. *De facto* hat Griechenland derzeit seine Souveränität bereits verloren. Aus Sicht der „Retter“ ist dies aber auch nahezu zwingend, einerseits ist das Vertrauen in die Bemühungen des anderen bereits mehrfach enttäuscht worden, andererseits ließe sich die Rettungspolitik ohne konkrete Vorgaben vor den heimischen nationalen Wählern (noch) weniger rechtfertigen. Als Zwischenergebnis lässt sich hier also festhalten, dass genau das eingetreten ist, was die liberale Theorie vorausgesagt hat: Ein für sich nicht mehr verantwortlicher Akteur, verliert auch die Freiheit, für sich selbst zu entscheiden.

Die Tragik dieser Entwicklung zeigt sich besonders, wenn wir uns deren Folgen näher anschauen. Die Situation wird von den Beteiligten auf beiden Seiten naturgemäß höchst unterschiedlich eingeordnet. Während die Bürger der soliden Staaten¹⁰ ohnehin wenig begeistert sind, für andere, die teilweise sogar einen höheren Lebensstandard haben, eintreten zu müssen und die strengen Vorgaben an die „Sünderstaaten“ (zu Recht) als Selbstverständlichkeit ansehen, empfinden die Bürger eben dieser Staaten derartiges als die Bevormundung, die sie auch ist. Während die eine Seite Dankbarkeit ob der Rettung erwartet, wächst der Zorn der Bürger in den Empfängerländern darüber, dass ihnen ein fremdes Modell aufgezwungen werden soll. Diese Unzufriedenheit projiziert sich auf die Geberstaaten und deren führende Politiker als deren Vertreter. So wird denn auch in den Medien von nationalen (Empfänger-)Regierungschefs „von Merkels Gnaden“ gesprochen und es ist leider auch keine

¹⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass „solide“ hier keinesfalls mit „reich“ gleichzusetzen ist.

Seltenheit mehr, Fotomontagen von deutschen Politikern in griechischen Medien mit Hakenkreuzbinde zu sehen.

Wo es vordergründig um die Aufrechterhaltung einer Einheit (sei es die der Euroländer bzw. die der EU selbst) geht, erzeugt gerade der gewählte Weg zur Rettung Dissonanzen zwischen den Parteien¹¹ und spaltet, wo eigentlich Einheit herrschen sollte. Noch tragischer wird dies, wenn man sich überlegt, dass die Lösung für die heutigen Probleme offenbar in immer mehr Zentralisierung und Vereinheitlichung gesehen wird. Das Europäische an Europa ist seine Vielfalt. Die EU ist eine Gemeinschaft verschiedener Sprachen, Kulturen, Philosophien und auch Wirtschaftssysteme. Wenn sich herausstellt, dass ein System, wie etwa das der Griechen, auf die Dauer nicht mehr tragfähig ist, kann die Lösung nicht darin bestehen, aus den Griechen Deutsche machen zu wollen. Dann muss dieses Land für sich selbst in Freiheit entscheiden können, wie es seine Zukunft gestalten will, worauf gegebenenfalls verzichtet werden muss, um anderes liebgewonnenes behalten zu können. Die Freiheit dies zu bestimmen kann Griechenland aber nur haben, wenn es für sich selbst verantwortlich ist, wozu wie gezeigt auch die Haftung gehört. Sollte dies mit einer Insolvenz zusammen gehen, tut man damit aber auch den Gläubigern keine „Gewalt“ an. Schließlich haben sich auch diese in freier Entscheidung auf ihre Gläubigerposition eingelassen. Ein „Recht auf Rettung“ gibt es in einer freien Gesellschaft jedenfalls nicht, weder für den zu Rettenden noch für dessen Gläubiger.

Das „Projekt Europa“ entspringt dem Verlangen der Völker Europas nach einem miteinander in Freiheit und Frieden. Ausgangspunkt ist der Respekt vor dem jeweils anderen, wobei gerade das Andere oft als Bereicherung empfunden wird. Wenn die Bemühungen zur Rettung dieses Europas, mögen sie vom Motiv her auch edel sein, darauf hinauslaufen, zu vereinheitlichen, was von Vielfalt lebt, Freiheit zu beschränken statt sie zu sichern, Zwietracht zu sähen statt Freundschaft zu festigen, dann muss man als überzeugter Europäer jetzt seine Stimme gegen diese Form der Politik erheben. Dies wird einem zugegebenermaßen nicht leicht gemacht, gilt doch fast jeder, der dem „mainstream“ der Rettungspolitik widerspricht, als ewig gestriger (national gesinnter) „Euroskeptiker“. Für einen sachlichen Diskurs der Argumente ist selbst in einer Partei, die sich als liberal bezeichnet, offenbar kein Platz mehr. Statt empört zu reagieren, sollte es uns zu denken geben, wenn amerikanische Präsidentschaftsanwärter damit Vorwahlkampf machen, dass sie das sozialistische Wohlfahrtsstaatsexperiment Europas nicht auf die Vereinigten Staaten von Amerika

¹¹ Hierbei geht es nicht um die politischen Parteien. Diese unterscheiden sich (jedenfalls in Deutschland) im Ansatz kaum. Differenzen mag es allenfalls bei der Reichweite der „Rettungsbemühungen“ geben.

übertragen wollen. Die Freiheit ist heute in Europa gerade auch durch jene bedroht, die sie zu sichern vorgeben. Es wird Zeit, dass wir einander wieder ernst nehmen. Geben wir denen, die vor großen Anpassungen stehen, die Freiheit, selbst zu bestimmen wie diese aussehen sollen, ohne die Anmaßung, dass andere diese Entscheidung „besser“ treffen könnten. Dafür müssen die Betroffenen akzeptieren, dass Teil dieser Freiheit immer auch Verantwortung ist. Zu dieser Verantwortung gehört auch die Haftung, mag sie auch manchmal schmerzhaft sein.

E. Fazit

- (1) Freiheit bedeutet das „frei sein“ von Zwang. Der souveräne Bürger ist frei, trägt damit untrennbar verbunden aber auch Verantwortung für sich.
- (2) Verantwortung heißt, dass einem die Folgen des eigenen Handelns und der eigenen Entscheidungen zugerechnet werden. Wer für eigene Entscheidungen verantwortlich ist, muss auch dafür „gerade stehen“, also haften. Dies ist die negative Seite der Verantwortung, während einem im Positiven aber auch die Erfolge, die auf eigenen Entscheidungen und Handlungen beruhen, verbleiben.
- (3) Das Haftungsprinzip gehört als Teil der Verantwortung zur anderen Seite der Medaille der Freiheit. Es führt dazu, dass Menschen die Folgen ihrer Handlungen bedenken, ohne dass ihnen ein bestimmtes Verhalten (zwangsbewährt) vorgeschrieben werden müsste.
- (4) In Europa liegt derzeit eine Situation vor, in der Haftungsmechanismen teilweise ausgeschaltet wurden. Dies führte dazu, dass die nunmehr von ihrer Verantwortung „befreiten“ auch Einschränkungen ihrer Freiheit hinnehmen mussten.
- (5) Die gegenwärtigen Rettungsbemühungen laufen der Idee Europas als einer Gemeinschaft freier Völker zuwider. Das Bewahrenswerte an Europa, nämlich seine Vielfalt, lässt sich nur erhalten, wenn die Freiheit der Beteiligten ernst genommen und von Bevormundung, die immer mit einer Wissensanmaßung einhergeht, Abstand genommen wird. Dies lässt sich aber nur durch eine klare Zurechnung von Verantwortung erreichen.